Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 86 LBauO M-V hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Garz / Rügen diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Östlich Bergener Straße", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen. Die Satzung des Bebauungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Garz / Rügen, den 25.03.2019

Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Maßstab: 1 : 1.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rambin, den 18.02.2019

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Garz / Rügen hat in seiner Sitzung am 12.06.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und am 20.02.2018 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen. Die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 27.02.2017 und des geänderten Aufstellungsbeschlusses am 23.08.2018.

Garz / Rügen, den 25.03.2019

Die Bürgermeisterin

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 16.03.2017 bis zum 18.04.2017 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ist am 27.02.2017 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgte durch Schreiben vom 27.02.2017

Garz / Rügen, den 25.03.2019

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung

Der Stadtvertreterversammlung der Stadt Garz / Rügen hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme erfolgte durch Schreiben vom 10.09.2018.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 17.09.2018 bis 19.10.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Garz / Rügen, den 25.03.2019

Die Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Garz / Rügen hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.01.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung bewilligt.

Garz / Rügen, den 25.03.2019

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 06.03.2019 im / in Amtsblatt bekannt gemacht worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist mit Ablauf des 22.03.2019 in Kraft getreten.

Garz / Rügen, den 25.03.2019

Die Bürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Garz / Rügen, den .....

Die Bürgermeisterin

Rückwirkende Bekanntmachung

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich Bergener Straße" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang ortsüblich in der Zeit vom 10.03.2025 bis zum 25.03.2025 rückwirkend gemäß § 214 Abs. 4 BauGB bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Östlich Bergener Straße" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung ist rückwirkend zum 16.04.2019 in Kraft getreten.

Garz / Rügen, 25.03.2025

Der Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Garz / Rügen, den .....

Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen für diesen Bebauungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Es gilt die BauNVO 2017

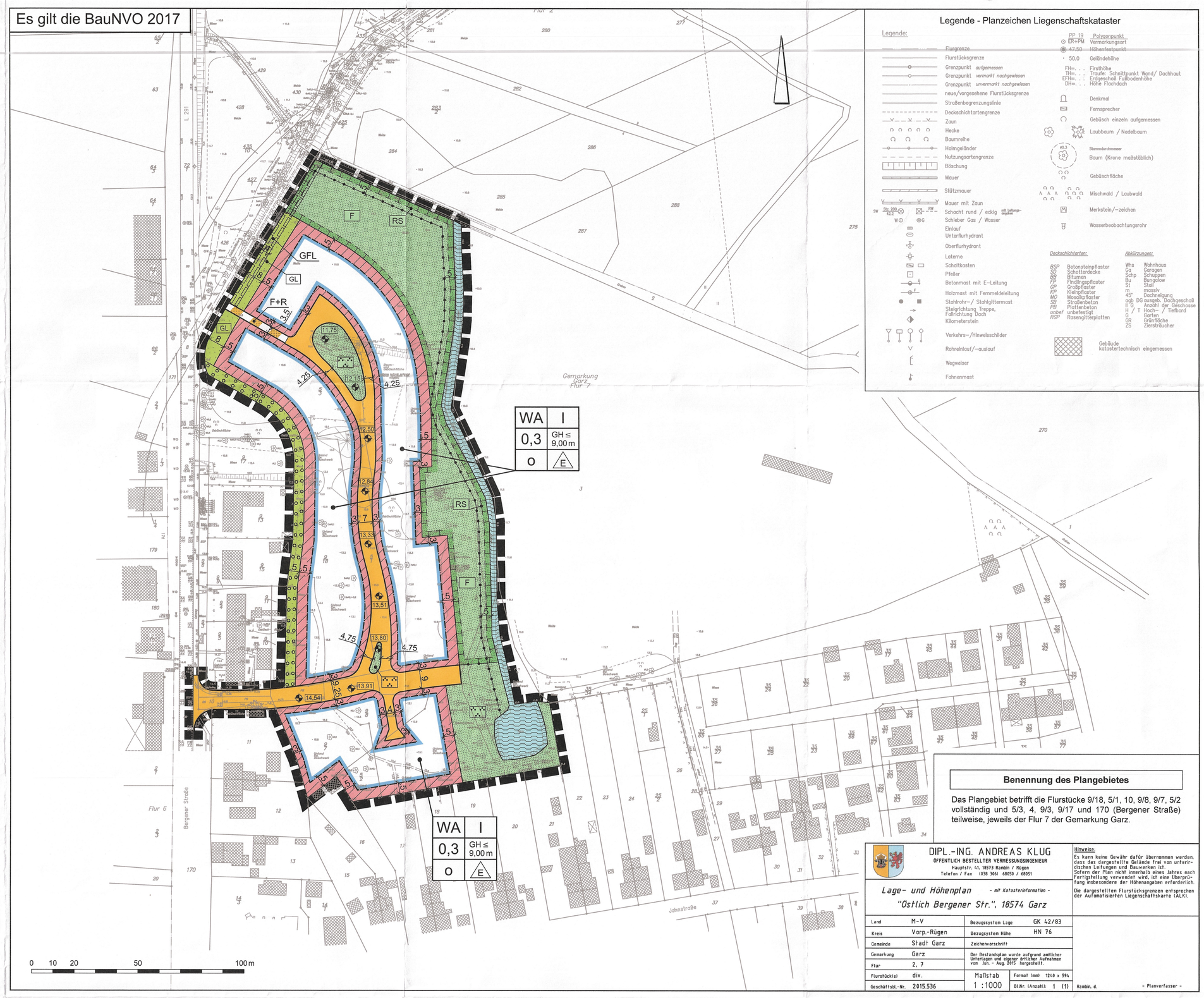

Legende - Planzeichen Liegenschaftskataster

Legende:

Flurgrenze; Flurstücksgrenze; Grenzpunkt aufgemessen; Grenzpunkt vermarkt nachgewiesen; Grenzpunkt unvermarkt nachgewiesen; neue/vorgesehene Flurstücksgrenze; Straßenbegrenzungslinie; Deckschichtartengrenze; Zaun; Hecke; Baumreihe; Holzgeländer; Nutzungsartengrenze; Böschung; Mauer; Stützmauer; Mauer mit Zaun; Schacht rund / eckig; Schieber Gas / Wasser; Einlauf; Unterflurhydrant; Oberflurhydrant; Laterne; Schaltkasten; Pfeiler; Betonmast mit E-Leitung; Holzmast mit Fernmeldeleitung; Stahlrohr-/ Stahlgittermast; Steigrichtung Treppe, Fahrrichtung Dach; Kilometerstein; Verkehrs-/Hinweisschilder; Rohreinlauf/-auslauf; Wegweiser; Fahnenmast

PP-19 Polygonpunkt; ⊙ DR-PM Vermarkungsart; 47.50 Höhenfestpunkt; 50.0 Geländehöhe; FH=. . . Firsthöhe; TH=. . . Traufe: Schnittpunkt Wand/ Dachhaut; EFH=. . . Erdgeschoß Fußbodenhöhe; DH=. . . Höhe Flachdach; Denkmal; Fernsprecher; Gebüsch einzeln aufgemessen; Laubbaum / Nadelbaum; Stammdurchmesser; Baum (Krone maßstäblich); Gebüschfläche; Mischwald / Laubwald; Merkstein/-zeichen; Wasserbeobachtungsrohr

Deckschichtarten: BSP Betonsteinpflaster; SD Schotterdecke; BB Bitumen; FP Findlingspflaster; GP Grobpflaster; KP Kleinpflaster; MP Mosaikpflaster; SB Straßenbeton; PB Plattenbeton; unbef. unbefestigt; RGP Rasengittersteine

Abkürzungen: Wha Wohnhaus; Ga Garagen; Schp Schuppen; Bu Bungalow; St Stall; m massiv; 45° Dachneigung; ogG DG ausgebs. Dachgeschoß; G Garage; H / T Hof- / Tiefeschosse; G Garten; GR Grünfläche; ZS Ziersträucher

Gebäude katastertechnisch eingemessen

Benennung des Plangebietes

Das Plangebiet betrifft die Flurstücke 9/18, 5/1, 10, 9/8, 9/7, 5/2 vollständig und 5/3, 4, 9/3, 9/17 und 170 (Bergener Straße) teilweise, jeweils der Flur 7 der Gemarkung Garz.

DIPL.-ING. ANDREAS KLUG
OFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR
Hauptstr. 41, 18573 Rambin / Rügen
Telefon / Fax (038 306) 68050 / 68051

Lage- und Höhenplan - mit Katasterinformation -
"Östlich Bergener Str.", 18574 Garz

Land	M-V	Bezugssystem Lage	GK 42/83
Kreis	Vorp.-Rügen	Bezugssystem Höhe	HN 76
Gemeinde	Stadt Garz	Zeichenvorschrift	
Gemarkung	Garz	Der Bestandsplan wurde aufgrund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen von Juli. - Aug. 2015 hergestellt.	
Flur	2, 7		
Flurstücke(n)	div.	Maßstab 1 : 1000	Format (mm) 1240 x 594
Geschäftsbl.-Nr.	2015.536	Blatt-Nr. (Anzahl) 1 (1)	

Hinweis: Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das dargestellte Gelände frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist. Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere der Höhenangaben erforderlich. Die dargestellten Flurstücksgrenzen entsprechen der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK).

Rambin, d. - Planverfasser -

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

0,3 — Grundflächenzahl

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH ≤ 9,00 m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über nächsten Höhenbezugspunkt gemessen in der Mitte des Gebäudes (GH = Gebäudehöhe)

12,84 — Festgesetzter Höhenpunkt als Bezugsebene für die Gebäudehöhe Höhe in m über HN 76

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

E — nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

6. Verkehrsflächen (gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

F+R — Fuß- und Radweg

9. Grünflächen (gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Parkanlage

F — Feuchtwiese

RS — Räumstreifen

Private Grünflächen

Zweckbestimmung:

GL — Gartenland

10. Wasserflächen (gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. Sonstige Planzeichen (gemäß § 3 9 (1) Nr. 21 BauGB, § 9 (7) BauGB), § 1 (4) BauNVO)

GFL — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Versorgungsunternehmens

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

gemäß § 86 LBauO M-V i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Dachneigung

Die Dachneigung wird auf 20 bis 50 Grad festgesetzt.

Garagen, Gebäude ohne Aufenthaltsräume und eingeschossige Anbauten mit nicht mehr als 15 % der Grundfläche des Hauptbaukörpers können ausnahmsweise auch mit Flachdach errichtet werden.

2. Dachdeckung

Es sind lediglich rote, rotbraune und anthrazitfarbene Dachpfannen zugelassen. Das Farbspektrum wird durch folgende RAL-Zeichen konkretisiert: Rot, rotbraun, anthrazit (RAL-Nrn. 2001, 2010, 8004). Nicht zugelassen sind glasierte und sonstig reflektierende Dachpfannen.

Von der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung der Dachdeckung sind Ausnahmen zulässig, wenn zur Energiegewinnung neue Technologien eingesetzt werden (zum Beispiel Sonnenkollektoren, Absorberanlagen).

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen sind gemäß § 12 BauNVO von den örtlichen Bauvorschriften zur Dacheindeckung (Materialien und Farben) ausgenommen.

Hinweise

1. **Bodendenkmale**: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige..
2. **Altablagerungen:** Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. **Kampfmittel:** Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat direkt zu beteiligen.
4. **Leitungen:** Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
5. **allgemeiner Artenschutz:** Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz gelten die vorstehend genannten Verbote nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.
6. **besonderer Artenschutz:** Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Die im Rahmen des Umweltberichtes durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.
7. **DIN-Normen und technische Regelwerke:** Die in der Begründung zum Bebauungsplan genannten DIN-Normen bzw. technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Verwaltung des Amtes Bergen während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung aus.

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

   Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 (3) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

   Im allgemeinen Wohngebiet darf gemäß § 19 BauNVO die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen den in Absatz 4, Satz 1 bezeichneten Anlagen um bis zu 0,1 überschritten werden.

3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

   Auf den nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen gemäß § 14 (1) der BauNVO nicht errichtet werden.

4. Anpflanzgebot auf privaten Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

   Für die Bepflanzung der Grundstücksränder sind standortgerechte und einheimische Laubgehölze vorzusehen. Einfriedungen als bauliche Anlagen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig, wenn sie hinter einer Hecke errichtet werden und die Hecke diese Einfriedung von der Verkehrsfläche aus gesehen verdeckt.

5. Gebäudehöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

   Die Höhe des Schnittpunktes von der Oberkante Sparren mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes (Traufhöhe) der Hauptgebäude, gemessen von der Höhe Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe), darf nicht mehr als 3,50 m und nicht weniger als 2,75 m, gemessen in der Mitte der Straßenfront des Gebäudes, über dem nächsten in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt betragen.

6. Sockelhöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

   Die Sockelhöhe darf nicht mehr als 40 cm über dem nächsten in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt, gemessen in der Mitte der Straßenfront des Gebäudes, betragen.

7. Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

   Je Grundstück ist nur eine Zufahrt von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche in einer Breite von maximal 3,00 m zulässig. Bei Grundstückszufahrten für mehr als ein Grundstück darf die Gesamtbreite maximal 4,00 m betragen.

8. Anpflanzgebot auf privaten Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

   Die als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB gekennzeichnete private Grünfläche ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Es ist eine dreireihige, freiwachsende Laubgehölzhecke aus Arten untenstehender Pflanzliste mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,3 m anzulegen. Zu verwenden sind Heister (mind. 150/175) und Sträucher (ab 80/100).
   Bei Abgang von Bäumen und Sträuchern sind Nachpflanzungen art- und lagegleich vorzunehmen und die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

9. Öffentliche Grünfläche „Feuchtwiese" (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

   Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Feuchtwiese" ist als naturnaher Bereich auszugestalten und extensiv zu pflegen. Zur Entwicklung von artenreichem Grünland feuchter Standorte sind Nutzungs- und Pflegeauflagen einzuhalten. Eine Einsaat ist aufgrund der bisherigen Grünlandnutzung nicht erforderlich. Es ist ausschließlich eine Nutzung als Dauergrünland mit Verbot von Umbruch und Nachsaat (bzw. nur in Abstimmung mit der UNB), keine Veränderung des Bodenreliefs, keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen (keine Entwässerung zur Vorflut), kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Kalkung, kein Aufbringen von Geflügelmist, Gülle oder Jauche, keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen, Düngen) in der Zeit vom 01.03. bis 15.06., Mahd mit vollständiger Abfuhr des Mähgutes von einer Seite, bei ausschließlicher Mähnutzung ist eine Düngung mit 20 t Festmist/ha/Jahr zulässig, Beweidung mit maximal 2 GVE/ha vom 15.04. bis 30.06., danach unbegrenzte Anzahl bis zum 31.10. zulässig. Bei Dominanz bzw. flächendeckendem Aufkommen von Flatterbinse, krausem Ampfer, Brennnessel, Ackerkratzdistel und Rasenschmiele (ab 1/4 der Aufnahmefläche) ist eine zusätzliche Herbstmahd bis zum 31.10 jeden Jahres durchzuführen.

   Die bestehenden Bäume und Sträucher sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB zu erhalten, vor allem der bedeutende Silberweidenbestand, ist extensiv zu pflegen und zu unterhalten (maximal einmal jährliche Mahd im Spätsommer).

10. Öffentliche Grünfläche „Räumstreifen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

    Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Räumstreifen" ist von jeglichen baulichen und sonstigen Anlagen (z.B. Zäune, Pfeiler, Pkw-Stellplätze u. ä.) freizuhalten, zudem sind Anpflanzungen nicht zulässig.

11. Öffentliche Grünfläche „Parkanlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

    Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage" ist als naturnaher Bereich auszugestalten und zu pflegen. Die Freiflächen sind extensiv zu pflegen. Für spontane Vegetation ist Raum zu lassen, die Gehölze sind zu erhalten. Die Saumbereiche außerhalb der Gehölzbestände sind maximal zweimal jährlich zu mähen. Der erste Schnitt sollte im Juni und der zweite Schnitt im September erfolgen. Ergänzend können Strauch- und Baumpflanzungen der untenstehenden Pflanzliste durchgeführt werden.

Pflanzliste

Deutscher Name	Botanischer Name
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Besenginster	Cytisus scoparius
Rotbuche	Fagus sylvatica
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior
Sanddorn	Hippophae rhamnoides
Stieleiche	Quercus robur
Hundsrose	Rosa canina
Öhrchenweide	Salix aurita
Grauweide	Salix cinerea
Kriechweide	Salix repens
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Eberesche	Sorbus aucuparia
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus

Stadt Garz / Rügen

Landkreis Vorpommern-Rügen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Östlich Bergener Straße"

mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

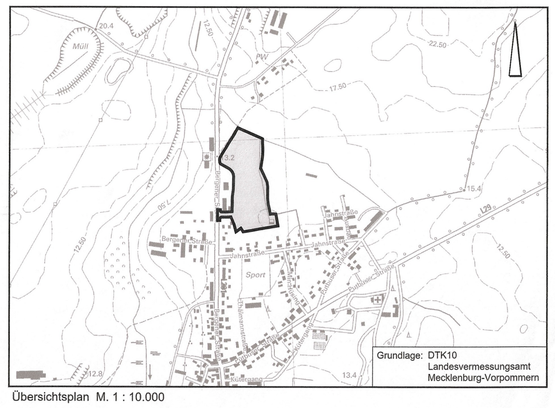

Übersichtsplan M. 1 : 10.000

Januar 2019

Planurkunde

M. 1 : 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1, 26121 Oldenburg
Postfach 3867, 26028 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de